



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 2. Juli 2001 (06.07)
(OR. en)**

10458/01

LIMITE

**DROIPEN 59
MIGR 58**

BERATUNGSERGEBNISSE

der Gruppe "Materielles Strafrecht"
vom 11. Juni 2001
Nr. Vordokument: 5206/01 DROIPEN 2 (KOM(2000) 854 endg.)
8112/01 DROIPEN 35 MIGR 36

Betr.: Vorschlag für einen Rahmenbeschluss des Rates zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie

Die Gruppe hat in ihrer Sitzung am 11. Juni 2001 den oben genannten Vorschlag für einen Rahmenbeschluss anhand des Dokuments 5206/01 DROIPEN 2 [KOM(2000) 854 endg.] und des Dokuments 8112/01 DROIPEN 35 MIGR 36 sowie einer Reihe von Vorschlägen, die die Delegationen im Lauf der Sitzung gemacht haben, weitergeprüft. Die Frage des Strafmaßes (Artikel 5) wurde nicht geprüft.

Es wurde daran erinnert, dass der Ausschuss "Artikel 36" in seiner Sitzung vom 3. und 4. Mai 2001 die in der Gruppe "Materielles Strafrecht" erzielten Fortschritte zur Kenntnis genommen und bestätigt hat, dass unter "Kind" jede Person unter 18 Jahren zu verstehen ist.

Auf der Grundlage der Beratungen hat der Vorsitz den in der Anlage wiedergegebenen Text ausgearbeitet. Änderungen an dem in DROIPEN 35 enthaltenen Wortlaut sind unterstrichen. Die Bemerkungen der Delegationen sind in Fußnoten zu dem Text wiedergegeben.

Vorschlag für einen

RAHMENBESCHLUSS DES RATES

zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 29, Artikel 31 Buchstabe e und Artikel 34 Absatz 2 Buchstabe b,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Aktionsplan des Rates und der Kommission zur bestmöglichen Umsetzung der Bestimmungen des Amsterdamer Vertrags über den Aufbau eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts¹, die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Tampere, der Anzeiger² der Kommission und die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. April 2000³ enthalten oder fordern legislative Maßnahmen zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie, einschließlich der Festlegung gemeinsamer Definitionen, Tatbestandsmerkmale und Sanktionen.

¹ ABl. C 19 vom 23.1.1999.

² KOM (2000) 167 endg., Punkt 4.3 (Bekämpfung bestimmter Formen der Kriminalität).

³ A5-0090/2000.

Der Gemeinsamen Maßnahme vom 24. Februar 1997 betreffend die Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern¹ und dem Beschluss des Rates zur Bekämpfung der Kinderpornografie im Internet² müssen weitere legislative Maßnahmen folgen, die dazu beitragen, die Unterschiede in den Rechtskonzepten der Mitgliedstaaten abzubauen und die effiziente Zusammenarbeit der Justiz- und Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie auszubauen.

In seiner Entschließung vom 30. März 2000³ zu der Mitteilung der Kommission über die Umsetzung der Maßnahmen zur Bekämpfung des Sextourismus mit Kindesmissbrauch⁴ bekräftigt das Europäische Parlament erneut, dass Sextourismus mit Kindesmissbrauch eine eng mit der sexuellen Ausbeutung und der Kinderpornografie verbundene Straftat darstellt, und fordert die Kommission auf, dem Rat den Vorschlag eines Rahmenbeschlusses zur Festlegung von Mindestbestimmungen im Hinblick auf diese Straftatbestände zu unterbreiten;

Die sexuelle Ausbeutung von Kindern und die Kinderpornografie stellen schwere Verstöße gegen die Menschenrechte und das Grundrecht des Kindes auf eine harmonische Erziehung und Entwicklung dar.

Die Kinderpornografie, eine besonders schwere Form der sexuellen Ausbeutung von Kindern, findet durch den Einsatz neuer Technologien und des Internet immer stärkere Verbreitung.

Die bedeutende Arbeit, die von internationalen Organisationen geleistet wird, bedarf der Ergänzung durch die Europäische Union.

Es ist erforderlich, den schweren Straftatbeständen der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie durch ein umfassendes Konzept zu begegnen, in dem die allen Mitgliedstaaten gemeinsamen Grundelemente des Strafrechts, darunter wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen, zusammen mit einer möglichst breiten justiziellen Zusammenarbeit einen festen Bestandteil bilden; entsprechend den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit beschränkt sich der Rahmenbeschluss auf das zur Erreichung dieser Ziele auf europäischer Ebene erforderliche Mindestmaß.

¹ ABl. L 63 vom 4.3.1997.

² ABl. L 138/1 vom 9.6.2000.

³ A5-0052/2000.

⁴ KOM (99) 262.

Die Straftaten müssen mit ausreichend schweren Sanktionen geahndet werden, damit die sexuelle Ausbeutung von Kindern und die Kinderpornografie in den Anwendungsbereich bereits verabschiedeter Instrumente zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität wie der Gemeinsamen Maßnahme 98/699/JI¹ betreffend Geldwäsche, die Ermittlung, das Einfrieren, die Beschlagnahme und die Einziehung von Tatwerkzeugen und Erträgen aus Straftaten sowie der Gemeinsamen Maßnahme 98/733/JI² betreffend die Strafbarkeit der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung einbezogen werden können.

Dieser Rahmenbeschluss berührt die Befugnisse der Europäischen Gemeinschaft nicht;

Dieser Rahmenbeschluss soll zur Bekämpfung und Verhütung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornografie beitragen, indem er die vom Rat verabschiedeten Instrumente ergänzt, so die Gemeinsame Maßnahme 96/700/JI³ zur Aufstellung eines Förder- und Austauschprogramms für Personen, die für die Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern zuständig sind (STOP), die Gemeinsame Maßnahme 96/748/JI⁴ zur Ausdehnung des der Europol-Drogenstelle erteilten Mandats, den Beschluss 293/2000/EG⁵ des Rates und des Europäischen Parlaments zum Daphne-Programm über vorbeugende Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder, Jugendliche und Frauen, die Gemeinsame Maßnahme 98/428/JI⁶ zur Einrichtung eines Europäischen justiziellen Netzes, den Aktionsplan gegen illegale und schädigende Inhalte im Internet⁷, die Gemeinsame Maßnahme 96/277/JI⁸ betreffend den Rahmen für den Austausch von Verbindungsrichtern/-staatsanwälten zur Verbesserung der justiziellen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die Gemeinsame Maßnahme 98/427/JI über die Anwendung bewährter Methoden bei der Rechtshilfe in Strafsachen –

HAT FOLGENDEN RAHMENBESCHLUSS ERLASSEN:

¹ ABl. L 333/1 vom 9.12.1998.
² ABl. L 351/1 vom 29.12.1998.
³ ABl. L 322 vom 12.12.1996.
⁴ ABl. L 342 vom 31.12.1996.
⁵ ABl. L 34 vom 9.2.2000.
⁶ ABl. L 191/4 vom 7.7.1998.
⁷ ABl. L 33 vom 6.2.1999.
⁸ ABl. L 105 vom 27.4.1996.

Artikel 1
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Rahmenbeschlusses bezeichnet der Ausdruck

- a) *"Kind"* jede Person unter achtzehn Jahren;
- b) *"Kinderpornografie"* pornografisches Material mit bildlichen Darstellungen oder Abbildungen von Kindern, die an einer eindeutig sexuellen Handlung ¹ mittelbar oder unmittelbar beteiligt sind, einschließlich anstößiger Abbildungen der Genitalien oder der Schamgegend von Kindern ². Hierunter fallen auch realistische Bilder von Kindern, ungeachtet dessen, ob es sich um echte Kinder handelt oder nicht, und Bilder von Personen mit kindlichem Erscheinungsbild;³
- c) *"EDV-System"* eine Anlage oder eine Gruppe miteinander verbundener oder zusammenhängender Anlagen, von denen eine oder mehrere nach einem vorgegebenen Programm die automatische Verarbeitung von Daten vornehmen;
- d) *"juristische Person"* jedes Rechtssubjekt, das diesen Status nach dem jeweils geltenden innerstaatlichen Recht besitzt, mit Ausnahme von Staaten oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts in der Ausübung ihrer hoheitlichen Rechte und von öffentlich-rechtlichen internationalen Organisationen.

Artikel 2
Straftatbestand der sexuellen Ausbeutung von Kindern

Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass folgende vorsätzliche Handlungen unter Strafe gestellt werden:

- a) Nötigung, (...) Anbietung oder Gewinnerzielung durch sonstige Formen der Ausbeutung ⁴ (...) von Kindern zur Kinderprostitution oder pornografischen Darbietungen;

¹ GR beantragte die Aufnahme einer Definition der Begriffe "pornografisches Material" und "eindeutig sexuelle Handlung".

² B/F möchte " ..., einschließlich anstößiger Abbildungen der Genitalien oder der Schamgegend von Kindern." durch "... oder die in einer eindeutig sexuellen Stellung dargestellt werden." ersetzen.

³ DK legte einen Vorbehalt zu diesem Satz ein und war der Ansicht, dass die Definition sich nicht auf Zeichnungen und ähnliches Bildmaterial, in denen der Missbrauch kein echtes Kind betrifft, beziehen sollte.

⁴ B und GR geben dem Ausdruck "Nutzung" den Vorzug.

- b) Vornahme (...) sexueller Handlungen mit einem Kind, soweit
- i) Nötigung, Gewalt oder Drohungen angewendet werden,
 - ii) Geld oder sonstige Vergütungen oder Gegenleistungen dafür geboten werden, dass sich das Kind zu den sexuellen Handlungen bereitfindet, oder
 - iii) Missbrauch einer anerkannten Vertrauens- oder Machtstellung oder einer Stellung des Einflusses auf das Kind erfolgt. ¹

Artikel 3 ²

Straftatbestand der Kinderpornografie

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass folgende vorsätzliche Handlungen, unabhängig davon, ob sie unter Verwendung eines EDV-Systems begangen wurden, unter Strafe gestellt werden, wenn sie ohne entsprechende Berechtigung vorgenommen werden:

- a) Herstellung von Kinderpornografie oder
- b) Vertrieb, Verbreitung und Weitergabe von Kinderpornografie oder
- c) Anbieten oder sonstiges Zugänglichmachen von Kinderpornografie oder
- d) Erwerb oder Besitz von Kinderpornografie. ³

(2) Ein Mitgliedstaat kann festlegen, dass Folgendes keine strafrechtlichen Folgen hat: ⁴

- a) die Darstellung von Personen mit kindlichem Erscheinungsbild, die zum Zeitpunkt der Darstellung nachweislich über 18 Jahre alt waren, oder ⁵

¹ B war gegen die Verwendung des Wortes "anerkannt".

² F, DK und FIN legten Vorbehalte gegen diesen Artikel ein und wünschten, dass die Worte "zu Vertriebszwecken" hinzugefügt werden.

³ DK legte einen Prüfungsvorbehalt ein und beantragte, dass es zugelassen wird, für diesen Sachverhalt keine strafrechtlichen Folgen vorzusehen.

⁴ DK und I hatten Prüfungsvorbehalte zu Absatz 2.

⁵ Vorbehalt von B, NL und P zu diesem Absatz.

b) die Herstellung[, der Erwerb] und der Besitz von Pornografie, sofern alle Beteiligten die sexuelle Mündigkeit erreicht und ihre Zustimmung zu der Herstellung gegeben haben und die Bilder ausschließlich zur persönlichen Verwendung der beteiligten Personen bestimmt sind und nur so verwendet werden.¹

Artikel 4

Anstiftung, Beihilfe und Versuch

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Anstiftung oder Beihilfe zur Begehung einer Straftat nach den Artikeln 2 und 3 unter Strafe gestellt wird.

(2) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass der Versuch der Begehung der Handlungen nach Artikel 2 und Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a bis c unter Strafe gestellt wird.

Artikel 5

Sanktionen und erschwerende Umstände

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Straftaten nach Artikel 2, Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a bis c und Artikel 4 mit wirksamen, angemessenen und abschreckenden Sanktionen einschließlich Freiheitsstrafen im Höchstmaß von mindestens vier Jahren und im Falle von Straftaten nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d von mindestens einem Jahr geahndet werden.

(2) Unbeschadet zusätzlicher Definitionen in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten trifft jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Straftaten nach Artikel 2 Buchstabe a und Artikel 4 mit Freiheitsstrafen im Höchstmaß von mindestens acht Jahren geahndet werden, wenn sie

– Kinder unter zehn Jahren betreffen oder

¹ UK schlug folgenden vereinfachten Text vor: "die Herstellung[, der Erwerb] und der Besitz von Bildern, sofern die abgebildeten Personen die sexuelle Mündigkeit erreicht und ihre Zustimmung zu der Herstellung gegeben haben, und sofern die Bilder ausschließlich zu ihrer persönlichen Verwendung bestimmt sind".

- mit besonderer Rücksichtslosigkeit begangen werden oder
- mit beachtlichen Erträgen verbunden sind oder
- im Rahmen einer kriminellen Vereinigung begangen wurden.

(3) Unbeschadet zusätzlicher Definitionen in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten trifft jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Straftaten nach Artikel 2 Buchstabe b und Artikel 4 mit Freiheitsstrafen im Höchstmaß von mindestens acht Jahren geahndet werden, wenn sie

- Kinder unter zehn Jahren betreffen oder
- mit besonderer Rücksichtslosigkeit begangen werden.

(4) Unbeschadet zusätzlicher Definitionen in den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten trifft jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Straftaten nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstaben a bis c und Artikel 4 mit Freiheitsstrafen im Höchstmaß von mindestens acht Jahren geahndet werden, wenn sie

- Darstellungen von Kindern unter zehn Jahren betreffen oder
- Darstellungen von Gewalt- oder Zwangsanwendung gegen Kinder betreffen oder
- mit beachtlichen Erträgen verbunden sind oder
- im Rahmen einer kriminellen Vereinigung begangen wurden.

(5) Jeder Mitgliedstaat prüft darüber hinaus, ob natürlichen Personen die Ausübung einer die Beaufsichtigung von Kindern einschließenden Tätigkeit vorübergehend oder dauerhaft untersagt werden soll, wenn sie einer Straftat nach den Artikeln 2, 3 oder 4 für schuldig befunden wurden.

Artikel 6¹

Verantwortlichkeit juristischer Personen

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine juristische Person für eine Straftat nach den Artikeln 2, 3 oder 4, die zu ihren Gunsten von einer Person begangen wurde, die entweder allein oder als Teil eines Organs der juristischen Person gehandelt hat und die eine Führungsposition innerhalb der juristischen Person aufgrund

- a) der Befugnis zur Vertretung der juristischen Person oder
- b) der Befugnis, Entscheidungen im Namen der juristischen Person zu treffen, oder
- c) einer Kontrollbefugnis innerhalb der juristischen Person innehat, verantwortlich gemacht werden kann.

(2) Neben den in Absatz 1 bereits vorgesehenen Fällen trifft jeder Mitgliedstaat die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass eine juristische Person verantwortlich gemacht werden kann, wenn mangelnde Überwachung oder Kontrolle seitens einer der in Absatz 1 genannten Personen die Begehung einer Straftat nach den Artikeln 2, 3 oder 4 zugunsten der juristischen Person durch eine ihr unterstellte Person ermöglicht hat.

(3) Die Verantwortlichkeit der juristischen Person nach den Absätzen 1 und 2 schließt die strafrechtliche Verfolgung natürlicher Personen als Täter, Anstifter oder Gehilfen bei einer Straftat nach den Artikeln 2, 3 oder 4 nicht aus.

(4) Im Sinne dieses Rahmenbeschlusses bezeichnet der Begriff "juristische Person" jedes Rechtssubjekt, das diesen Status nach dem jeweils geltenden innerstaatlichen Recht besitzt, mit Ausnahme von Staaten oder sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts in der Ausübung ihrer hoheitlichen Rechte und von öffentlich-rechtlichen internationalen Organisationen.

¹ Die Mitgliedstaaten haben vereinbart, dass der Text an die entsprechende Bestimmung des Zweiten Protokolls von 1997 zu dem Übereinkommen von 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften und an den Wortlaut des Entwurfs eines Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung des Menschenhandels (Dok. 8599/1/01 DROIPEN 43 MIGR 41) anzugleichen ist.

Artikel 7¹

Sanktionen gegen juristische Personen

Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass gegen eine im Sinne des Artikels 6 verantwortliche juristische Person wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen verhängt werden können, zu denen strafrechtliche oder nichtstrafrechtliche Geldsanktionen gehören und andere Sanktionen gehören können, beispielsweise:

- a) Ausschluss von öffentlichen Zuwendungen oder Hilfen oder
- b) vorübergehendes oder ständiges Verbot der Ausübung einer Handelstätigkeit oder
- c) richterliche Aufsicht oder
- d) richterlich angeordnete Auflösung oder
- e) vorübergehende oder endgültige Schließung von Einrichtungen, die zur Begehung der Straftat genutzt wurden.

Artikel 8²

Gerichtsbarkeit und Strafverfolgung

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit in Bezug auf eine Straftat nach den Artikeln 2, 3 oder 4 in den Fällen zu begründen, in denen

- a) die Straftat ganz oder teilweise in seinem Hoheitsgebiet begangen wurde oder
- b) es sich bei dem Täter um einen seiner Staatsangehörigen handelt oder
- c) die Straftat zugunsten einer im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats niedergelassenen juristischen Person begangen wurde.

¹ Die Mitgliedstaaten haben vereinbart, dass der Text an die entsprechende Bestimmung des Zweiten Protokolls von 1997 zu dem Übereinkommen von 1995 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften und an den Wortlaut des Entwurfs eines Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung des Menschenhandels (Dok. 8599/1/01 DROIPEN 43 MIGR 41) anzugleichen ist.

² Die Mitgliedstaaten haben vereinbart, dass der Wortlaut der Absätze 1 bis 4 mit den entsprechenden Absätzen des Artikels 6 des Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung des Menschenhandels (Dok. 8599/1/01 DROIPEN 43 MIGR 41) übereinstimmen soll.

- (2) Ein Mitgliedstaat kann beschließen, dass er die Gerichtsbarkeitsbestimmungen in Absatz 1 Buchstaben b und c nicht oder nur in bestimmten Fällen oder unter bestimmten Umständen anwendet, sofern die Straftat außerhalb seines Hoheitsgebiets begangen wurde.
- (3) Ein Mitgliedstaat, der aufgrund seiner Rechtsvorschriften eigene Staatsangehörige nicht ausliefert, trifft die erforderlichen Maßnahmen, um seine Gerichtsbarkeit in Bezug auf eine Straftat nach den Artikeln 2, 3 oder 4 zu begründen und gegebenenfalls die Strafverfolgung einzuleiten, sofern die Straftat von einem seiner Staatsangehörigen außerhalb seines Hoheitsgebiets begangen wurde.
- (4) Die Mitgliedstaaten teilen dem Generalsekretariat des Rates und der Kommission mit, in welchen Fällen sie Absatz 2 anwenden, wobei sie gegebenenfalls angeben, für welche bestimmten Fälle und Umstände dies gilt.
- (5) Jeder Mitgliedstaat trägt dafür Sorge, dass eine Straftat im Sinne von Artikel 3, die mittels eines EDV-Systems verübt wurde, auf das der Zugriff aus seinem Hoheitsgebiet erfolgte, in seine gerichtliche Zuständigkeit fällt, unabhängig davon, ob sich das EDV-System selbst in seinem Hoheitsgebiet befindet.¹

Artikel 9²

Schutz und Unterstützung der Opfer

- (1) Die Mitgliedstaaten legen fest, dass die strafrechtlichen Ermittlungen oder die Strafverfolgung in Bezug auf Straftaten, die unter diesen Rahmenbeschluss fallen, zumindest in den Fällen, die von Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a erfasst werden, nicht von der Anzeige oder Anklage durch das Opfer einer derartigen Straftat abhängig sind.

¹ F hält es für besser, diesen Absatz nach Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a einzufügen. Ob dieser Absatz auch für Straftatbestände nach Artikel 4 gelten soll, wird später entschieden.

² Der Text wurde an die entsprechende Bestimmung des Entwurfs eines Rahmenbeschlusses zur Bekämpfung des Menschenhandels (Dok. 8599/1/01 DROIPEN 43 MIGR 41) angeglichen.

(2) Opfer einer strafbaren Handlung nach Artikel 1 sollen (...) als besonders gefährdete Opfer im Sinne von Artikel 2 Absatz 2, Artikel 8 Absatz 4 und Artikel 14 Absatz 1 des Rahmenbeschlusses des Rates über die Stellung von Opfern im Strafverfahren betrachtet werden.

(3) Jeder Mitgliedstaat trifft die Maßnahmen, die zur angemessenen Unterstützung der Familie des Opfers durchführbar sind. Insbesondere wendet jeder Mitgliedstaat - sofern angemessen und möglich - Artikel 4 des Rahmenbeschlusses über die Stellung von Opfern im Strafverfahren auf die betroffenen Familien an.

Artikel 10

Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten

(gestrichen)

Artikel 10a

*Aufhebung der Gemeinsamen Maßnahme 97/154/JI*¹

Die Gemeinsame Maßnahme vom 24. Februar 1997 – vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union angenommen – betreffend die Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern wird durch diesen Rahmenbeschluss aufgehoben.

¹ Es wurde vereinbart, die Gemeinsame Maßnahme vollständig aufzuheben. Der Juristische Dienst wird prüfen, welchen genauen Wortlaut dieser Artikel erhalten soll.

*Artikel 11*¹

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten treffen die erforderlichen Maßnahmen, um diesem Rahmenbeschluss bis spätestens [...] ² nachzukommen.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln dem Generalsekretariat des Rates und der Kommission zu demselben Termin den Wortlaut der Vorschriften, mit denen ihre Verpflichtungen aus diesem Rahmenbeschluss in innerstaatliches Recht umgesetzt werden. Der Rat prüft bis spätestens 30. Juni 2004 anhand eines auf der Grundlage dieser Informationen erstellten Berichts und eines schriftlichen Berichts der Kommission, inwieweit die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen getroffen haben, um diesem Rahmenbeschluss nachzukommen.

Artikel 12

Inkrafttreten

Dieser Rahmenbeschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

¹ Der Text wurde an die entsprechende Bestimmung des Entwurfs eines Rahmenschlusses zur Bekämpfung des Menschenhandels (Dok. 8599/1/01 DROIPEN 43 MIGR 41) angeglichen.

² Der hier einzufügende Termin müsste zwei Jahre nach dem Zeitpunkt der Annahme des Rechtsakts liegen.